

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

Zwischen

Berufsverband staatlich geprüfter Gymnastiklehrerinnen und –lehrer
Deutscher GymnastikBund DGymB e. V.
Wasserschieder Straße 1
55765 Birkenfeld / Nahe
vertreten durch: Cornelia M. Kopelsky, Erste Vorsitzende

und

Deutscher Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie e. V. (DVGS)
Vogelsanger Weg 48
50354 Hürth-Efferen
vertreten durch: Dr. Martin Steinau / 1. Vorsitzender

und

Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten - IFK e. V.
Lise-Meitner-Allee 2, 44801 Bochum
vertreten durch: Rick de Vries, stellvertr. Vorsitzender des Vorstands

und

Bundesverband staatlich anerkannter Berufsfachschulen für Gymnastik und Sport (BBGS)
Priesterweg 4, 10829 Berlin
vertreten durch: Prof. Dr. Medau

und

Forum Gesunder Rücken - besser leben e.V.
Postfach 3564
65025 Wiesbaden
vertreten durch: Prof. Dr. med. Erich Schmitt

und

Deutscher Verband für Physiotherapie –
Zentralverband der Physiotherapeuten/Krankengymnasten (ZVK) e.V.
Deutzer Freiheit 72-74
50679 Köln
vertreten durch: Günter Lehmann

und

Verband Physikalische Therapie
Hofweg 15
22085 Hamburg
vertreten durch: Joachim Fleischaus

und

Seminar Wirbelsäule-Rückenschule-Schmerztherapie e. V.
Südring 180
42579 Heiligenhaus
vertreten durch: Dr. C.H. Ulrich

und

Bundesverband der deutschen Rückenschulen (BdR) e.V.
Postfach 1124
30011 Hannover
vertreten durch: Ulrich Kuhnt

wird die folgende Kooperationsvereinbarung zur

Gemeinsamen Weiterentwicklung der „Präventiven Rückenschule“

geschlossen.

Präambel

In der Prävention von Rückenschmerzen werden als spezifisches Angebot in der Bundesrepublik Deutschland seit Jahren vornehmlich „Rückenschulkurse“ angeboten. Diese Kurse zielen auf die Stärkung physischer und psychosozialer Gesundheitsressourcen, die Verminderung von Risikofaktoren (insbesondere des Muskel-Skelettsystems) und die Verbesserung der Bewegungsverhältnisse. Zentrale Inhalte der Rückenschulen sind Haltungs- und Bewegungsschulung, Körperwahrnehmungs-, Koordinations- und Entspannungsübungen sowie vielfältige Gymnastikprogramme zur Dehnung und Kräftigung der wichtigsten Muskelgruppen. Es existieren Schulungsprogramme für die allgemeine, präventive Rückenschule, die therapeutische Rückenschule, die Kinderrückenschule und die arbeitsplatzbezogene Rückenschule.

Der Einsatz von präventiven Rückenschulprogrammen steht innerhalb unseres Gesundheitssystems aufgrund der bislang fehlenden Wirksamkeitsnachweise (vgl. HTA-Gutachten von Lühmann et al. 1997) in der Kritik. Fehlenden Wirksamkeitsnachweisen stehen jedoch auch positive Alltagserfahrungen und Ergebnisse besonders aus dem Bereich therapeutischer Rückenschulansätze gegenüber.

Die aktuelle Analyse der bestehenden Rückenschulmodelle von Prof. Dr. Pfeifer zeigt, dass die Ziele und Inhalte der vorgelegten Programme sehr unterschiedlich sind und den Anforderungen des neu formulierten GKV-Leitfadens noch nicht in allen Aspekten genügen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Neufassung des Leitfadens zur Prävention und Gesundheitsförderung der gesetzlichen Krankenkassen vom September 2003 werden die Rückenschulcurricula und –inhalte überarbeitet. Zur Sicherung und Optimierung der Qualität von Rückenschulangeboten sind sich die beteiligten Verbände darüber einig, dass die bestehenden Rückenschulmodelle überarbeitet und die Ausbildung zum Rückenschullehrer diesen Veränderungen einheitlich angepasst werden sollte.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- 1.1. Die Partner kommen überein, die in dieser Vereinbarung festgelegten Zielsetzungen und Aufgaben gemeinsam zu erarbeiten, im eigenen Verband umzusetzen und nach außen als gemeinsames Ergebnis und unter Nennung aller Partner zu kommunizieren.
- 1.2. Grundlage der gemeinsamen Bearbeitung sind die bestehenden Rückenschulkonzepte, der aktuelle wissenschaftliche Kenntnisstand, die Analyse der Rückenschulkonzeptionen von Herrn Prof. Dr. Pfeifer und die Anforderungen des Leitfadens der GKV. Darauf aufbauend werden Kernziele und –inhalte für die wichtigsten präventiven Rückenschulprogramme mit physischen und kognitiv-behaviouralen Interventionsansätzen zur Förderung der Rückengesundheit und Prävention von Rückenschmerzen festgelegt.
- 1.3. In der Innen- und Außenkommunikation werden gegenüber Krankenkassen und politischen Vertretern, im eigenen Verband, in Fortbildungen und Veröffentlichungen, auf Fachkongressen- und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen die Zielsetzungen und Arbeitsergebnisse unter Nennung der Partner dargestellt.
- 1.4. Als Grundlage der gemeinsamen Arbeit wird diese Kooperationsvereinbarung von allen Partnern als verbindlich akzeptiert.

§ 2 Zielsetzungen der Zusammenarbeit

- 2.1 Es werden einheitliche verbands- und organisationsübergreifende Zielsetzungen, Inhalte und Methoden für die Durchführung präventiver Rückenschulmaßnahmen erarbeitet, um eine höhere Wirksamkeit der Interventionen und mehr Transparenz und Einheitlichkeit gegenüber Kunden und Kostenträgern zu erreichen.
- 2.2 Es werden einheitliche Bausteine für ein gemeinsames Curriculum zur Weiterbildung und zur Spezialisierung von präventiven Rückenschulmaßnahmen und deren Ziele und Kerninhalte der Interventionen festgelegt.
- 2.3 Es werden eine gemeinsame Prüfungsordnung und gemeinsame Zulassungsvoraussetzungen erstellt, auf deren Grundlage eine gegenseitige Anerkennung der Fortbildungen und Abschlüsse erfolgt.
- 2.4 Es werden einheitliche Bausteine für die Kursleitermanuale und für die Teilnehmermaterialien erstellt, die alle Kernelemente umfassen und für alle verbindlich sind.
- 2.5 Es wird ein gemeinsames „Bild des Rückenschullehrers“ erstellt, um ein einheitliches Bild der Kursleitung in Fachkreisen und Öffentlichkeit zu entwickeln.
- 2.6 Die Einhaltung der Vereinbarungen wird durch gemeinsam entwickelte Qualitätssicherungsmaßnahmen sichergestellt.
- 2.7 Zur Sicherstellung der Effektivität, Effizienz und Nachhaltigkeit der Arbeitsergebnisse werden gemeinsame Evaluationsstudien unterstützt.

§ 3 Grundsätze der Zusammenarbeit

- 3.1 Teilnehmer der Kooperation sind die auf der ersten Seite genannten Vereinbarungspartner. Neue Partner können nur nach Zustimmung aller Partner aufgenommen werden.
- 3.2 Für die gemeinsame Zusammenarbeit benennen die jeweiligen Partner einen Verantwortlichen mit entsprechenden Entscheidungskompetenzen, wobei grundlegende Entscheidungen immer der Zustimmung des jeweiligen Vorstandes bedürfen.
- 3.3 Interne Entscheidungen und Abstimmungen der Kooperationspartner werden mit einfacher Mehrheit beschlossen, wobei jeder Verband mit einer Stimme stimmberechtigt ist.
- 3.4 Die Kooperationspartner verpflichten sich für die Dauer der Kooperation zu einem kontinuierlichen offenen Dialog.
- 3.5 Eine regelmäßige Teilnahme an den zentralen 2-3 Sitzungen pro Jahr wird gewährleistet.
- 3.6 Mit Beginn der Kooperation wird ein Koordinator mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, der primär für die Koordination der Aufgaben, die Überprüfung der Einhaltung der Vereinbarung und die abgestimmte Kommunikation mit Gesundheitspolitik und Kostenträgern verantwortlich ist.

- 3.7 Der Koordinator wird zunächst für zwei Jahre gewählt.
- 3.8 Der Koordinator wird von allen Kooperationspartnern umfassend und zeitnah bei der Erfüllung der Aufgaben unterstützt.
- 3.9 Zur Erarbeitung spezifischer Fragestellungen werden darüber hinaus weitere themenspezifische Arbeitsgruppen eingerichtet. Auch hier gelten die Grundsätze der Zusammenarbeit.

§ 4 Leistungen der Partner

- 4.1 Alle Partner bringen ihre aktuellsten Konzeptionen, Inhalte, Curricula, Prüfungsordnungen, Teilnehmer- und Fortbildungsmaterialien in die Kooperation ein. Die Bertelsmann Stiftung stellt die in ihrem Auftrag erstellte Expertise zur Prävention von Rückenschmerzen von Herrn Prof. Dr. Raspe und die von Herrn Prof. Pfeifer erstellte Expertise zur Prävention von Rückenschmerzen durch bewegungsbezogene Interventionen den Kooperationspartnern zur Verfügung.
- 4.2 Im Sinne der Zielsetzungen der Zusammenarbeit, s. § 2, werden gemeinsam vereinbarte Aufgaben frist- und sachgerecht erarbeitet.
- 4.3 Die jeweiligen Verantwortlichen oder deren benannte Vertreter nehmen regelmäßig an den gemeinsamen Sitzungen und Arbeitsgruppentreffen teil.
- 4.4 Vereinbarungen und Arbeitsergebnisse werden sachgerecht in der jeweiligen Verbands- und Organisationsstruktur kommuniziert und dort eine entsprechende Akzeptanz und Unterstützung hergestellt.
- 4.5 Bei Bedarf verpflichtet sich jeder Partner zur Organisation und Ausrichtung von Sitzungen und sorgt für eine abgestimmte Verbreitung der Arbeitsergebnisse innerhalb der Partner.
- 4.6 Jeder Partner gewährleistet die anteilige Bereitstellung der zur Erreichung der gemeinsamen Zielsetzungen notwendigen personellen und materiellen Mittel im Rahmen seiner Möglichkeiten.

§ 5 Dauer der Vereinbarung / Ausschluss

- 5.1 Die Vereinbarung wird mit dem Datum der Unterzeichnung durch den Partner rechtswirksam und wird bis zur Erreichung der gemeinsamen Zielsetzungen geschlossen.
- 5.2 Die Vereinbarung kann von jedem Partner jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Halbjahresende gekündigt werden.
- 5.3 Davon unberührt bleibt das Recht zum Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Partner die Grundsätze der Zusammenarbeit oder andere vereinbarte Aufgaben und Vereinbarungen nicht oder nur unzureichend erfüllt oder in deutlicher Weise missachtet.
- 5.4 Der Ausschluss bedarf der Schriftform und kann nur einstimmig erfolgen. Bei einem Ausschluss hat der Betroffene selbst kein Stimmrecht.

§ 6 Urheberrecht und Veröffentlichungsbefugnis

Die Partner sind berechtigt, inhaltliche Ergebnisse quantitativer und qualitativer Art zu nutzen, zu kumulieren, inhaltlich zu kommentieren und in mündlicher (Kongresse, Interviews), audiovisueller (Hörfunk, Video, TV) oder schriftlicher Form an die Öffentlichkeit zu kommunizieren. Dies dient insbesondere zur Umsetzung der Zielsetzungen der Vereinbarungen und der Möglichkeit für alle Interessierten, sich zu informieren. Dabei ist § 1.3 zu beachten.

§ 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 In dieser Vereinbarung sind sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien geregelt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; gleiches gilt für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 7.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine aufgrund dieser Vereinbarung geschlossene Vereinbarung unwirksam sein, sind die Vereinbarungsparteien verpflichtet, diese unverzüglich im Wege der ergänzenden Vereinbarung durch eine solche Abrede zu ersetzen, die dem Willen der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Zweifel gilt die unwirksame Bestimmung durch eine solche Abrede als ersetzt. Die Wirksamkeit der Vereinbarung bleibt unberührt.
- 7.3 Dieses Vereinbarungsverhältnis untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Gütersloh.
- 7.4 Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, bei der Abwicklung dieses Vertrages die für alle Vereinbarungspartner geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

Liste der Vertreter im Verhinderungsfall:

BBGS:

Frau Gisa Schmidt-Funnemann, Victor-Toyka-Str. 6, 44139 Dortmund

Forum Gesunder Rücken

Hans-Dieter Kempf; Dr. Olaf Rößler; Markus Nitzke

Deutscher Gymnastikbund:

Gundula Müller, Zweite Vorsitzende, und Barbara Ehrig

Verband Physikalische Therapie

Hilde-Sabine Reichel

Bundesverband der deutschen Rückenschulen (BdR) e.V.

Frau Dr. Anne Flothow

Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten - IFK e. V.

Manfred Lange, Referat Fortbildung

Offizielle Rückenschulfachvertretung: Matthias Fenske,

Im Verhinderungsfall vertreten durch: Markus Frey, Manfred Lange